
Verordnung zum Steuergesetz (Steuerverordnung)

vom 8. August 2000 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 286 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000¹⁾,

verordnet:

Erster Teil: Staatssteuern (1.)

1. Besteuerung natürlicher Personen²⁾ (1.1.)

A. Steuerpflicht (1.1.1.)

Art. 1 Umfang der Steuerpflicht (Art. 6 Abs. 1 StG)

¹ Massgebend für die Beurteilung, ob eine ausländische Betriebsstätte vorliegt, sind die Bruttoumsätze. Die Voraussetzung muss für jede Steuerperiode erfüllt sein, für die eine Steuerauscheidung geltend gemacht wird.

² Sind im Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens einer ausländischen Betriebsstätte gemäss Abs. 1 unbesteuerte stille Reserven vorhanden, werden diese dem in der Schweiz steuerbaren Gewinn des entsprechenden Geschäftsjahres zugerechnet.

³ Für die Steuerauscheidung wird Art. 7 StG sinngemäss angewendet. Der Vorausanteil beträgt wenigstens 10 Prozent.

¹⁾ StG (bGS [621.11](#))

²⁾ Vgl. Fussnote zu Art. 1 lit. a StG

Art. 2 Steuerauscheidung (Art. 7 Abs. 1 StG)
a) Grundsätze

¹ Die Steuerauscheidung im Verhältnis zum Ausland wird für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke durch direkte Zuweisung der Einkommens- und Vermögensbestandteile vorgenommen, wenn dadurch eine Unter- oder Überbesteuerung auf Dauer besser vermieden werden kann, oder wenn diese Methode für die direkte Bundessteuer angewendet wird.

² Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz versteuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton wenigstens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen.

Art. 3 b) Verluste

¹ Auf Gewinnen, mit denen nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit in den sieben nachfolgenden Steuerperioden im Belegenheitskanton steuerbare Gewinne anfallen.

² Erfolgt die Steuerauscheidung nach Art. 7 StG, kann ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits verrechenbar sind. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, erfolgt eine Hinzurechnung zum Gewinn des schweizerischen Unternehmens in dem Geschäftsjahr und Ausmass, in welchem die Betriebsstätte die Verlustverrechnung vornimmt. Gleiches gilt bei der Umwandlung einer Betriebsstätte in eine juristische Person und anschliessender Verlustverrechnung. In allen übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.

Art. 4 Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht (Art. 8 StG)

¹ Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

Art. 5 Rechtliche und tatsächliche Trennung der Ehe
(Art. 10 Abs. 1 StG)

¹ Eine rechtliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn die Ehe zivilrechtlich getrennt oder geschieden ist.

² Als tatsächlich getrennt gilt die Ehe, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den andern nur noch in ziffernmässig bestimmten Beträgen geleistet wird.

Art. 6 Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 16 Abs. 4 StG)

¹ Der Aufwand bestimmt sich nach der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer¹⁾.

² Das steuerbare Vermögen wird unter Berücksichtigung des massgebenden steuerbaren Einkommens festgelegt. Es entspricht mindestens den in Art. 16 Abs. 3 StG erwähnten Vermögenswerten.

Art. 7 Anhörung der Gemeinde (Art. 17 Abs. 1 StG)

¹ Anzuhören ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident oder eine andere, vom Gemeinderat aus seiner Mitte als zuständig bezeichnete Person.

B. Einkommenssteuer

(1.1.2.)

Art. 8 Bewertung der Naturalbezüge (Art. 19 Abs. 2 StG)

¹ Naturalbezüge von Unselbständigerwerbenden werden zu Marktpreisen bewertet. Dabei wird in der Regel auf die Ansätze abgestellt, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾ gelten.

² Waren und Dienstleistungen, die eine steuerpflichtige Person aus ihrer Unternehmung für sich, ihre Angehörigen oder ihre Angestellten entnimmt, werden zum Selbstkostenpreis bewertet.

¹⁾ SR [642.123](#)

²⁾ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR [831.10](#))

Art. 9 Verpachtung des Geschäftsbetriebes (Art. 21 Abs. 2 StG)

¹ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt, sofern sie nicht bloss vorübergehender Natur ist, als Überführung in das Privatvermögen. Als Veräusserungserlös gilt der Marktwert im Zeitpunkt der Überführung.

² Sofern die Kantonale Steuerverwaltung einem Revers aufgrund unklarer Verhältnisse zustimmt, wird auf den Veräusserungserlös zum Zeitpunkt der endgültigen Überführung abgestellt.

Art. 9a * Veräusserung infolge Überführung (Art. 21 Abs. 2 StG)

¹ Bei der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt die Differenz zwischen Verkehrswert und Einkommenssteuerwert als steuerbarer Kapitalgewinn.

² Kann der Verkehrswert nicht bestimmt werden, gilt als Überführungswert der Einkommenssteuerwert, mindestens jedoch der amtliche Verkehrswert.

Art. 10 Gewillkürtes Geschäftsvermögen (Art. 21 Abs. 2 StG)

¹ Als Erklärung im Zeitpunkt des Erwerbs gilt eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung an die Kantonale Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit dem Erwerb der Beteiligung.

Art. 11 Mietwert von Grundstücken (Art. 24 Abs. 2 StG)

¹ Als erzielbar gilt diejenige Miete, die für ein gleichwertiges Grundstück an gleicher Lage einer Drittperson bezahlt werden müsste.

² Der Mietwert von Liegenschaften, welche die steuerpflichtigen Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, wird um 10 Prozent herabgesetzt. *

³ Der Mietwert von landwirtschaftlichen Liegenschaften und von Zweit- und Ferienwohnungen wird nicht herabgesetzt. *

Art. 11a * Einkünfte aus beruflicher Vorsorge (Art. 25 Abs. 2 StG)

¹ Sind die für die direkte Bundessteuer verlangten Voraussetzungen erfüllt, gelten gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge.

Art. 12 Lotteriegewinn (Art. 26 Abs. 1 lit. e StG)

¹ Als Einkunft gilt die Differenz zwischen dem Erlös und den nachgewiesenen Einsätzen in der gleichen Lotterie während der Steuerperiode.

Art. 13 Kapitalzahlungen bei Stellenwechsel (Art. 27 lit. c StG)

¹ Als steuerfreie Kapitalzahlungen des Arbeitgebers gelten Zahlungen unter den Voraussetzungen von Art. 339b Abs. 1 OR¹⁾.

Art. 14 Steuerfreie Einkünfte (Art. 27 lit. f und g StG)

¹ Steuerfrei ist der Sold für Feuerwehrdienst, soweit er blossen Unkostenersatz darstellt.

² Steuerfrei sind die Integritätsentschädigungen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung²⁾.

Art. 15 Fahrtkosten (Art. 29 Abs. 1 lit. a StG)

¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können höchstens die Kosten bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel abgezogen werden.

² Bei der Benützung eines privaten Fahrzeugs können höchstens die Kosten abgezogen werden, wie sie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel angefallen wären.

³ Die bei der Benützung privater Verkehrsmittel anfallenden Kosten können gemäss den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel der steuerpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

⁴ Für die Hin- und Rückfahrt zur Wohnstätte über Mittag können höchstens die Fahrtkosten bis zur Höhe des Abzugs, wie er nach Art. 29 Abs. 1 lit. b StG geltend gemacht werden könnte, abgezogen werden.

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ IVG (SR [831.20](#))

Art. 16 Mehrkosten für Verpflegung (Art. 29 Abs. 1 lit. b StG)

¹ Die Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte können nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden, sofern der steuerpflichtigen Person aufgrund der Entfernung zur Wohnstätte oder der durch den Arbeitgeber festgelegten kurzen Essenspause die Einnahme einer Hauptmahlzeit zu Hause nicht zumutbar ist sowie bei durchgehender Schichtarbeit.

² Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung in einem Personalrestaurant eingenommen werden kann, oder eine wesentliche Verbilligung durch Beiträge des Arbeitgebers erfolgt.

³ Die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit wird der Schichtarbeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zu den üblichen Zeiten zu Hause eingenommen werden können.

⁴ Der Abzug für Schichtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für Mehrkosten der Verpflegung geltend gemacht werden.

Art. 17 Auswärtiger Wochenaufenthalt (Art. 29 Abs. 1 lit. b StG)

¹ Steuerpflichtige Personen mit auswärtigem Arbeitsort, denen die tägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht zugemutet werden kann, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen. Der Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bestimmt sich nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen.

² Für die auswärtige Unterkunft können höchstens die ortsüblichen Mietkosten für ein Zimmer in Abzug gebracht werden. Für die Fahrt zur auswärtigen Unterkunft können höchstens die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten in Abzug gebracht werden, sofern deren Benutzung zumutbar ist.

Art. 18 Übrige Berufskosten (Art. 29 Abs. 1 lit. c StG)

¹ Für die übrigen notwendigen Berufskosten können Fr. 700.– zuzüglich 10 Prozent der Nettoeinkünfte, höchstens aber Fr. 2400.– abgezogen werden.

² Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten. Nachzuweisen ist, dass die Vermeidung dieser Kosten nicht zumutbar ist.

³ Die Kosten eines Arbeitszimmers in der Privatwohnung werden als notwendige Berufskosten anerkannt, wenn eine steuerpflichtige Person auf einen spezifisch eingerichteten Arbeitsplatz angewiesen ist, ein solcher tatsächlich ausgeschieden wird und ein wesentlicher Teil der Berufsarbeit zu Hause verrichtet werden muss. Wesentlich ist ein Anteil dann, wenn mindestens 40 Prozent der Tätigkeit, gemessen an einer Vollzeitbeschäftigung, zu Hause erledigt werden müssen.

Art. 19 Unselbständige Nebenerwerbstätigkeit (Art. 29 Abs. 1 lit. a–c StG)

¹ Bei unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten werden die notwendigen Berufskosten nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen.

² Die Staatssteuerkommission kann für ausserberufliche öffentliche Tätigkeiten und andere unselbständige Nebenerwerbstätigkeiten Gewinnungskostenpauschalen festlegen.

³ Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten.

Art. 20 Weiterbildungs- und Umschulungskosten (Art. 29 Abs. 1 lit. d, Art. 30 Abs. 2 lit. e StG)

¹ Umschulungskosten sind abziehbar, wenn die Umschulung aufgrund eines äusseren Zwanges erfolgt. Als äusserer Zwang gelten gesundheitliche oder arbeitsmarktliche Gründe.

² Bei der Anschaffung von Personalcomputern, Zubehör und Software mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit wird vermutet, dass die Hälfte der Aufwendungen nicht zur Weiterbildung erfolgt.

Art. 21 Betreuungskosten (Art. 29 Abs. 1 lit. e StG)

¹ Notwendig ist die Drittbetreuung,

- a) wenn bei ungetrennter Ehe beide Ehegatten gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder der nicht erwerbstätige Ehegatte aus gesundheitlichen Gründen die Kinder nicht betreuen kann;
- b) bei verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die erwerbstätig sind.

² Als notwendige Kosten gelten höchstens die Entschädigungen im ortsüblichen Umfang für einen Kinderhort, abzüglich der in der Entschädigung enthaltenen Lebenshaltungskosten.

³ Abzugsfähig sind ausschliesslich die Aufwendungen für Kinder unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person, für welche diese keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c StG in Abzug bringt.

Art. 22 Wiedereinstiegskosten (Art. 29 Abs. 1 lit. f StG)

¹ Abzugsfähig sind diejenigen Kosten, die bei gleichzeitiger Ausübung eines Berufes als Weiterbildungs- oder Umschulungskosten anerkannt würden.

Art. 23 * Ersatzbeschaffung (Art. 32 StG)

¹ Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung ist innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden. Die Frist wird erstreckt, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen.

² Die stillen Reserven können auch auf einen Vermögensgegenstand übertragen werden, dessen Erwerb bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr erfolgte.

³ Die stillen Reserven eines veräusserten Anlageobjekts können höchstens soweit auf das Ersatzobjekt übertragen werden, als dass dadurch der Einkommenssteuerwert des Ersatzobjekts nicht unter den bisherigen Einkommenssteuerwert des veräusserten Anlageobjekts fällt.

Art. 24 Verluste (Art. 33 StG)

¹ Der Verlustvortrag bestimmt sich aufgrund des Reineinkommens zuzüglich der Abzüge gemäss Art. 35 StG, soweit diese nicht unmittelbar mit der Einkommenserzielung zusammenhängen.

Art. 25 Unterhaltskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens
(Art. 34 Abs. 5 StG)

¹ Für Liegenschaften des Privatvermögens, die nicht überwiegend von Dritten geschäftlich genutzt werden, kann anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten ein Pauschalabzug geltend gemacht werden, sofern der jährliche Bruttomiettertrag des gesamten Liegenschaftsbesitzes Fr. 100 000.– nicht übersteigt. Der Pauschalabzug beträgt 10 Prozent des Bruttomiettertrages bei Gebäuden mit einem Alter bis zu 10 Jahren und 20 Prozent des Bruttomiettertrages für ältere Gebäude. Bei der Anrechnung eines Eigenmietwertes ist dieser massgebend. Das Alter der Liegenschaft bestimmt sich nach dem für die Steuerperiode massgebenden Stichtag für die Vermögenssteuer.

² Die steuerpflichtige Person kann in jeder Veranlagungsperiode zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Kosten wählen. Das Wahlrecht ist für jedes einzelne Gebäude gegeben.

³ ... *

⁴ ... *

Art. 26 Allgemeine Abzüge (Art. 35 lit. a StG)
a) Schuldzinsen

¹ Abzugsfähig sind die aufgelaufenen Schuldzinsen, einschliesslich der Baukreditzinsen, sofern deren Bezahlung wahrscheinlich ist.

Art. 27 b) Renten und Unterhaltsleistungen (Art. 35 lit. b und c StG)

¹ Massgebend ist der Zeitpunkt der effektiven Bezahlung durch die Person, welche die Rente oder die Unterhaltsbeiträge schuldet.

Art. 28 c) Mitarbeit des Ehegatten (Art. 35 lit. h StG)

¹ Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten muss die Mitarbeit vertraglich zwischen dessen Arbeitgeber und dem mitarbeitenden Ehegatten vereinbart sein.

Art. 29 * d) Krankheitskosten (Art. 36 lit. a StG)

¹ Keine Krankheits- oder Unfallkosten sind insbesondere:

a) Präventivmassnahmen;

b) die Kosten der Haushaltsführung durch Dritte.

Art. 30 * e) Parteispenden (Art. 36 lit. b StG)

¹ Abzugsfähig sind insbesondere die freiwilligen Geldleistungen an die politischen Parteien. Keine freiwilligen Geldleistungen sind die Beiträge zur eigenen Wahl oder der Wahl nahestehender Personen.

Art. 30a * f) Ausbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 StG)

¹ Übersteigen die Ausbildungskosten der Kinder im Jahr der Beendigung der Ausbildung Fr. 2000.–, können die Mehrkosten unabhängig von der Gewährung des Kinderabzuges geltend gemacht werden, sofern die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt.

Art. 30b * Teilsatzverfahren (Art. 39 Abs. 4 und 5 StG)

¹ Das Teilsatzverfahren ist auf verdeckte Gewinnausschüttungen oder Gewinnvorwegnahmen nicht anwendbar.

² Die Veranlagungsbehörde entscheidet im Einzelfall über die Anwendbarkeit des Teilsatzverfahrens für ausländische Beteiligungen.

Art. 30c * Vereinfachtes Abrechnungsverfahren (Art. 39a StG)

¹ Sofern sich aus Art. 39a StG und aus den Bestimmungen dieses Artikels nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des StG und dieser Verordnung über die Quellensteuer sinngemäss auch im vereinfachten Abrechnungsverfahren.

² Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

³ Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.

⁴ Wird die Steuer auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, so erstattet diese der Steuerbehörde des Kantons Meldung, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Steuerbehörde führt den Bezug der Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung durch.

¹⁾ AHVV (SR [831.101](#))

⁵ Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkassierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision an die Steuerbehörde des Kantons, in dem die steuerpflichtige Arbeitnehmerin oder der steuerpflichtige Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

⁶ Art. 100 Abs. 3 und Art. 104 StG werden nicht angewendet.

⁷ Die Aufteilung der Steuererträge erfolgt analog der allgemeinen Quellensteuer.

C. Vermögenssteuer

(1.1.3.)

Art. 31 Bewertung von Wertschriften (Art. 46 StG)

¹ Der innere Wert bestimmt sich aufgrund der Wegleitung zur Bewertung nicht kotierter Wertpapiere.

² Bei stark personenbezogenen Gesellschaften mit Sitz in Appenzell Ausserrhoden wird der Wert gemäss Abs. 1 um 20 Prozent ermässigt. Der Wert beträgt jedoch mindestens ein Drittel des Substanzwertes. *

Art. 31a * Amtlicher Verkehrswert (Art. 47 StG)

¹ Für die Bestimmung des amtlichen Verkehrswertes von Grundstücken ist das Datum der Schätzung massgebend.

Art. 32 Landwirtschaftliche Grundstücke (Art. 48 StG)

¹ Bei Grundstücken, die gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Bauzone liegen sowie bei Grundstücken, die der Kapitalanlage dienen, wird der Verkehrswert angemessen berücksichtigt.

Art. 33 Steuerfreies Vermögen (Art. 50 StG)

¹ Als Hausrat gelten die üblichen Gegenstände, die der Einrichtung einer Wohnung oder eines Hauses dienen. Dazu gehören insbesondere Möbel, Teppiche, Bilder, Geschirr, Bücher, Küchen-, Haushalts- und Gartengeräte.

² Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten Gegenstände wie Kleider, Schmuck, Uhren, Foto- und Filmapparate sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

³ Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen insbesondere Motorfahrzeuge, Boote, Pferde und andere Vermögensgegenstände mit erheblichem, über dem Üblichen liegenden Marktwert, insbesondere Sammlungen aller Art.

D. Zeitliche Bemessung

(1.1.4.)

Art. 34 Selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 53 und 54 StG)

¹ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre. Dies gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei einer Änderung des Zeitpunktes des Geschäftsabschlusses, wenn das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst.

² Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

³ Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und gleichzeitig unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung ausgehend von der Dauer der Steuerpflicht auf zwölf Monate umgerechnet. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsergebnisses die Dauer der Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.

⁴ Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

⁵ Bei Verlusten erfolgt keine Umrechnung.

Art. 35 Vermögensanfall von Todes wegen (Art. 55 StG)

¹ Erben steuerpflichtige Personen während der Steuerperiode Vermögen, wird die Veranlagung nur angepasst, sofern die Erbschaft mindestens Fr. 100000.– beträgt.

2. Besteuerung juristischer Personen (1.2.)**A. Steuerpflicht** (1.2.1.)**Art. 36** Umfang der Steuerpflicht (Art. 61 StG)

¹ Die Vorschriften zur Steuerpflicht natürlicher Personen werden sinngemäss angewendet.

Art. 37 Steuerausscheidung (Art. 62 StG)
a) Grundsätze

¹ Die Vorschriften zur Steuerpflicht natürlicher Personen werden sinngemäss angewendet.

Art. 38 b) Verluste

¹ Die Vorschriften zur Steuerpflicht natürlicher Personen werden sinngemäss angewendet.

Art. 39 Anteilige Steuerpflicht (Art. 63 StG)

¹ Die Vorschriften zur Steuerpflicht natürlicher Personen werden sinngemäss angewendet.

Art. 40 Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 66 StG)

¹ Eine teilweise Steuerbefreiung ist dann zulässig, wenn die gemeinnützige Tätigkeit einen wesentlichen Teil der Tätigkeit der juristischen Person umfasst, für diese Tätigkeit eine separate Jahresrechnung erstellt wird, eine separate Kontenführung erfolgt und die dauerhafte Widmung zu einem gemeinnützigen Zweck gewährleistet ist.

² Eine Konkurrenz zu privaten Unternehmen liegt vor, wenn die Leistung im Wesentlichen gleich ist und sie dem überwiegend gleichen Personenkreis erbracht wird, ohne dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Leistungsempfänger berücksichtigt wird.

Art. 41 Antrag der Gemeinde (Art. 67 StG)

¹ Die Vorschriften zur Einkommenssteuer werden sinngemäss angewendet.

B. Gewinnsteuer

(1.2.2.)

Art. 42 Ersatzbeschaffung (Art. 74 StG)

¹ Die Vorschriften zur Einkommenssteuer werden sinngemäss angewendet.

Art. 43 Interkommunale Steuerauscheidung (Art. 85 und 91, 96 StG)

¹ Besteht die Steuerpflicht einer juristischen Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerauscheidung vorgenommen, wenn der auf eine Gemeinde, in welcher nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht, entfallende Anteil der einfachen Staatssteuer einen durch den Regierungsrat festgesetzten Betrag übersteigt.

² Die Steuerauscheidung durch die Kantonale Steuerverwaltung erfolgt nach den Grundsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

³ Die vom Gemeinderat als zuständig bezeichnete Stelle kann gegen die Ausscheidung Einsprache und Beschwerde erheben.

⁴ Die Mindeststeuer auf dem Kapital nach Art. 90 StG wird dem Hauptsteuerdomizil zugewiesen. *

3. Quellensteuer

(1.3.)

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

(1.3.1.)

Art. 44 * Tarifarten (Art. 99 Abs. 1 StG)

¹ Der Steuerabzug an der Quelle wird nach Tarifen bemessen für:

- a) alleinstehende steuerpflichtige Personen;
- b) verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Alleinverdienende;
- c) verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich erwerbstätig sind;
- d) im Nebenerwerb tätige steuerpflichtige Personen;

- e) Leistungen von Versicherungseinrichtungen, welche nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden oder neben allfälligen Erwerbseinkünften ausgerichtet werden.

² In den Fällen nach Abs. 1 lit. d und e beträgt der Steuersatz 9 Prozent.

Art. 45 Feuerwehersatzabgabe (Art. 99 Abs. 2 StG)

¹ Die Tarife gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. a–c enthalten die Feuerwehersatzabgabe.

Art. 46 Nachträgliche Gewährung von Abzügen (Art. 100 Abs. 3 StG)

¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton können bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich ein Begehren um nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, einreichen. Zu viel bezahlte Steuern werden zinslos zurückbezahlt.

Art. 47 Nachträgliche ergänzende Veranlagung (Art. 103 Abs. 1 StG)

¹ Allgemeine Abzüge und Sozialabzüge werden nur abgerechnet, soweit sie nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt oder auf Begehren nachträglich gewährt werden können.

Art. 48 Nachträgliche ordentliche Veranlagung (Art. 104 Abs. 1 StG)

¹ Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgt, wenn die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr Fr. 120 000.– übersteigen.

² In Fällen, in denen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchzuführen ist, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, sofern der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.

B. Gemeinsame Bestimmungen

(1.3.2.)

Art. 49 Abrechnungsperiode (Art. 115, 178 StG)¹ Die Abrechnungsperiode beträgt:

- a) drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern;
- b) sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;
- c) ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden.

² In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.**Art. 50** Bezugsprovision (Art. 116 StG)¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 4 Prozent des abgelieferten Steuerbetrages.**4. Grundstückgewinnsteuer**

(1.4.)

Art. 51 Wirtschaftliche Handänderung (Art. 123 Abs. 2 lit. a StG)¹ Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere die Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft an eine Erwerberin oder einen Erwerber, wenn die Beteiligung beim Veräusserer allein oder gemeinsam mit zusammenwirkenden Personen insgesamt mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen der Gesellschaft ausmacht.² Ein Zusammenwirken wird vermutet, wenn die Veräusserungen innert Jahresfrist an die gleiche Erwerberin oder den gleichen Erwerber erfolgen.**Art. 52** Ersatzbeschaffung (Art. 124 lit. d–f StG)¹ Der Verkaufserlös kann innert drei Jahren nach Veräusserung zum Erwerb eines Ersatzgrundstücks verwendet werden. Die Frist wird erstreckt, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen. Erfolgt der Erwerb des Ersatzgrundstücks nach der Veräusserung, so wird die Grundstückgewinnsteuer veranlagt und bezogen. *

² Das Ersatzgrundstück kann innerhalb eines Jahres vor der Veräusserung des zu ersetzenden Grundstücks erworben werden. Die Frist kann erstreckt werden, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen. *

³ ... *

Art. 52a * Erwerbspreis (Art. 128 Abs. 1 StG)

¹ Bei einer vorgängigen Überführung der Liegenschaft vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt als Kaufpreis der Überführungswert.

5. Erbschafts- und Schenkungssteuer

(1.5.)

Art. 53 Gemischte Schenkung (Art. 136 StG)

¹ Eine gemischte Schenkung liegt vor, wenn die Gegenleistung die Leistung wertmässig um mehr als 20 Prozent übersteigt. Bei Grundstücken wird auf den amtlichen Verkehrswert abgestellt.

² Die steuerpflichtige Person oder die Kantonale Steuerverwaltung können eine Neuschätzung verlangen.

Art. 54 Schenkungen unter Lebenspartnern (Art. 147 Abs. 2 StG)

¹ Bei Schenkungen unter Lebenspartnern wird auf den Zeitpunkt des Vollzuges der Schenkung abgestellt.

6. Verfahrensrecht

(1.6.)

A. Steuerverwaltungsbehörden: Organisation

(1.6.1.)

Art. 55 Kostentragung der Datenübernahme (Art. 150 Abs. 2 StG)

¹ Die Kosten der Datenübernahmen von den Gemeinden werden diesen belastet, sofern die Weisungen der Kantonalen Steuerverwaltung nicht eingehalten werden. Die Staatssteuerkommission legt kostendeckende Fallpauschalen fest.

Art. 56 Zuständigkeit (Art. 150 Abs. 2 und 3 StG)

¹ In den Fällen von Art. 157 Abs. 4, Art. 171 und 223 StG bezeichnet der Gemeinderat die zuständige Stelle.

² Die Kantonale Steuerverwaltung vertritt den Kanton bei Inkassoaufgaben in Sachen Verlustscheine vor Gericht. *

B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1.6.2.)

Art. 57 * ...**Art. 58** Meldepflichten (Art. 154 StG)

¹ Die zuständigen Verwaltungsbehörden melden der Kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich und nach deren Weisungen alle Daten, die für die Veranlagung erforderlich sind.

² Insbesondere melden unverzüglich:

- a) die Einwohnerämter alle Veränderungen insbesondere im Einwohnerbestand, jeden Zu- und Wegzug sowie jede Adressänderung;
- b) die Grundbuchämter jede Handänderung und Schätzung von Grundstücken;
- c) das Handelsregisteramt jede Eintragung und Löschung im Handelsregister;
- d) die Fremdenpolizei und das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit alle Bewilligungen, die sie für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, deren Abgeltung dem Steuerbezug an der Quelle unterliegt, erteilen;
- e) alle Amtsstellen von Staat und Gemeinden alle Tatsachen, die Anlass für die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens bilden können.

Art. 59 Akteneinsicht (Art. 157 Abs. 2 StG)

¹ Für die Einsicht in Akten von rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungsverfahren können Kosten auferlegt werden.

C. Veranlagung im ordentlichen Verfahren

(1.6.3.)

Art. 60 Eröffnung der Veranlagung (Art. 170 Abs. 3 StG)

¹ Die Eröffnung kann in elektronischer Form, auf Datenträger oder durch Zugänglichmachen der Veranlagungsdaten in einem Abrufverfahren erfolgen.

² Erfolgt die Eröffnung durch ein Abrufverfahren, so gilt die Verfügung zum Zeitpunkt, in dem der Zugang möglich ist, als erfolgt.

³ Die Gemeinde kann auf die Eröffnung aller Veranlagungsverfügungen oder von Veranlagungsverfügungen, die einzelne Kategorien von steuerpflichtigen Personen betreffen, ihr gegenüber verzichten.

7. Steuerbezug, Steuersicherung und Steuererlass

(1.7.)

A. Steuerbezug

(1.7.1.)

Art. 61 Vorläufige Steuerrechnung (Art. 204 Abs. 2 StG)

¹ Die vorläufige Steuerrechnung wird in drei Raten, zahlbar per 31. März, 30. Juni und 30. September, aufgeteilt.

² Die Kantonale Steuerverwaltung kann die vorläufige Steuerrechnung im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person in bis zu höchstens zwölf Raten aufteilen. Die zusätzlichen Kosten sind durch die steuerpflichtige Person zu übernehmen.

Art. 62 * Verfalltag (Art. 206 Abs. 2 StG)

¹ Verfalltag ist der 30. Juni.

² Besteht die Steuerpflicht für weniger als acht Monate während einer Steuerperiode, gilt der mittlere Tag der Dauer der Steuerpflicht als Verfalltag.

Art. 63 * Verzicht wegen Geringfügigkeit (Art. 209 StG)

¹ Mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellte Beträge, einschliesslich Ausgleichszinsen, von weniger als Fr. 10.– sowie Verzugszinsen von weniger als Fr. 10.– werden nicht bezogen.

Art. 64 Verzicht auf Mahnung (Art. 210 StG)

¹ Auf eine Mahnung kann in Fällen zeitlicher Dringlichkeit verzichtet werden.

B. Steuersicherung

(1.7.2.)

Art. 65 Hinweispflichten (Art. 221 StG)

¹ Das Grundbuchamt macht die Parteien bei jeder Handänderung oder gleichgestellten Rechtsgeschäften sowie bei der Errichtung von neuen Grundpfandrechten ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Grundpfandrechtes für die Steuer auf Gewinn an Grundstücken und die Handänderungssteuer aufmerksam. Der Hinweis muss in der Urkunde erwähnt werden.

² Zudem weist das Grundbuchamt auf die Möglichkeit der Sicherstellung der Steuern hin.

Art. 66 Pfandrecht (Art. 221 StG)

¹ Bei Grundstücken des Geschäftsvermögens erfolgt die Festlegung desjenigen Teils der Steuerforderung, der durch das Grundpfand gesichert ist, nach Massgabe der Bedeutung des Grundstückgewinnes für die gesamte Steuerforderung von Kanton und Gemeinde.

² Durch die Eintragung der provisorischen Steuerforderung gilt die Frist von drei Jahren als gewahrt.

³ Die Pfandrechtsverfügung wird der steuerpflichtigen Person und dem Eigentümer des Grundstücks eröffnet.

⁴ Die veranlagte Steuer ist für den Eigentümer des Grundstücks verbindlich.

C. Steuererlass

(1.7.3.)

Art. 67 Voraussetzungen (Art. 222 StG)

¹ Auf Erlassgesuche nach Einleitung der Betreibung wird nicht eingetreten.

² Über den Rückkauf von Verlustscheinen entscheidet die Bezugsbehörde abschliessend.

Art. 67a * Grundlagen (Art. 222 StG)

¹ Die Bestimmungen der Steuererlassverordnung¹⁾ werden sinngemäss angewendet.

Art. 68 Stundung (Art. 222 StG)

¹ Verzugs- und Ausgleichszinsen bleiben bei Gewährung einer Stundung geschuldet.

Zweiter Teil: Steuern der Gemeinden und von Körperschaften (2.)**Art. 69** Wirtschaftliche Handänderung (Art. 234 Abs. 1 StG)

¹ Die Vorschriften der Grundstückgewinnsteuer werden sinngemäss angewendet.

Art. 70 Steuersubjekt (Art. 235 Abs. 1 StG)

¹ Fehlt eine Vereinbarung, so schulden die Parteien je die Hälfte der Steuer.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 71 Geschäftsvermögen (Art. 21 Abs. 2 StG)

¹ Über Abschreibungen auf Vermögensteilen, welche zufolge Umstellung auf die Präponderanzmethode per 1. Januar 1995 aus dem Geschäftsvermögen ausgeschieden sind, ist im Zeitpunkt der tatsächlichen Realisation (Verkauf, Schenkung) oder, wenn dies früher der Fall ist, bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (Liquidation, Überführung) abzurechnen.

Art. 72 Ersatzbeschaffung (Art. 124 Abs. 1 lit. d–f, Art. 32, 74 StG)

¹ Ersatzbeschaffungen, welche vor der Veräusserung des zu ersetzenden Anlageobjektes oder des Grundstücks erfolgen, sind frühestens ab 1. Januar 2001 möglich.

¹⁾ SR [642.121](#)

Art. 73 Ausserordentliche Einkünfte (Art. 279 Abs. 2 StG)
a) Im Allgemeinen

¹ Ob ausserordentliche Einkünfte vorliegen, wird in der Regel aufgrund eines Vergleiches mit den Vorjahren beurteilt.

Art. 74 b) Bei selbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Ausserordentliche Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit liegen insbesondere vor bei:

- a) prozentualen Abnahmen der Warenlagerreserven im Verhältnis zum Inventarwert; bei absoluten Abnahmen der Warenlagerreserven nur dann, wenn sie nicht betrieblich bedingt sind;
- b) prozentualen Abnahmen des Delkredere im Verhältnis zu den Forderungen; bei absoluten Abnahmen des Delkrederes nur dann, wenn sie durch eine Teilliquidation hervorgerufen werden;
- c) Veränderungen der bisherigen Abschreibungs- und Rückstellungspraxis, in jedem Fall aber bei Unterlassung der betriebsnotwendigen Abschreibungen oder Rückstellungen;
- d) Zuwendungen an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu Gunsten des eigenen Personals, welche weniger als die ordentlichen Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgeberbeiträge betragen.

Art. 75 Verluste (Art. 279 StG)

¹ Verluste der Steuerjahre 1999 und 2000 sowie noch verrechenbare Verluste früherer Jahre können von den ausserordentlichen Einkünften der Jahre 1999 und 2000, gekürzt um die mit diesen zusammenhängenden ausserordentlichen Aufwendungen, in Abzug gebracht werden.

² Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit früherer Jahre sind mit den ordentlichen Einkünften der Jahre 1999 und 2000 zu verrechnen.

Art. 76 Revision (Art. 281 StG)

¹ Die Revision ist spätestens bei der nächsten Hauptveranlagung vorzunehmen.

² Auf Revisionsgesuche, welche nach Rechtskraft der Hauptveranlagung für das Steuerjahr 2001 gestellt werden, wird nicht eingetreten.

Art. 77 Ermittlung der Quote (Art. 282 Abs. 4 StG)

¹ Bei Gesellschaften, die ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Jahren 1999 oder 2000 in den Kanton verlegt haben, beträgt die für das Geschäftsjahr 1999 anrechenbare Quote 100 Prozent.

² Die Quote bestimmt sich bei Gesellschaften nach Art. 81 StG aufgrund des Gewinns, in allen übrigen Fällen aufgrund des Kapitals.

Art. 78 Ermittlung der ausschüttbaren Reserven
(Art. 282 Abs. 3 und 4 StG)

¹ Die zu Lasten der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2000 im Jahr 2000 ausgeschütteten Gewinnanteile werden nicht berücksichtigt.

² Ausschüttbare Reserven, welche aufgrund einer Veränderung der Bewertungspraxis gegenüber den Vorjahren entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.

Art. 79 Übernahme des Steuerbezuges (Art. 285 lit. e StG)

¹ Für die bis 31. Dezember 2001 durch die Gemeinden nicht bezogenen oder rückerstatteten Steuerbeträge übernimmt die Kantonale Steuerverwaltung den Bezug oder die Rückerstattung.

² Sind die zumutbaren Bezugsmassnahmen oder Rückerstattungen unterblieben, werden die Aufwendungen der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Staatssteuerkommission legt kostendeckende Fallpauschalen fest.

Art. 80 Archivierung (Art. 285 Abs. 3 StG)

¹ Die Archivierung der Steuerbezugsakten, welche die Steuerjahre 1991 bis und mit 2002 betreffen, erfolgt bei der Kantonalen Steuerverwaltung.

² Die Kantonale Steuerverwaltung kann dem Gemeindesteuernamt insbesondere Weisung erteilen, in welcher Form und Ordnung die Steuerbezugsakten zu übergeben sind.

Art. 81 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
19.12.2000	01.01.2001	Art. 44	totalrevidiert	744 / Abl. 2000, S. 952
19.12.2000	01.01.2001	Art. 62	totalrevidiert	744 / Abl. 2000, S. 952
21.12.2004	01.01.2005	Art. 23	totalrevidiert	895 / Abl. 2004, S. 1144
21.12.2004	01.01.2005	Art. 29	totalrevidiert	895 / Abl. 2004, S. 1144
21.12.2004	01.01.2005	Art. 30	totalrevidiert	895 / Abl. 2004, S. 1144
21.12.2004	01.01.2005	Art. 43 Abs. 4	eingefügt	895 / Abl. 2004, S. 1144
21.12.2004	01.01.2005	Art. 52 Abs. 1	geändert	895 / Abl. 2004, S. 1144
21.12.2004	01.01.2005	Art. 52 Abs. 3	aufgehoben	895 / Abl. 2004, S. 1144
21.12.2004	01.01.2005	Art. 63	totalrevidiert	895 / Abl. 2004, S. 1144
04.12.2007	01.01.2008	Art. 11 Abs. 2	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
04.12.2007	01.01.2008	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
04.12.2007	01.01.2008	Art. 30a	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
04.12.2007	01.01.2008	Art. 30b	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
04.12.2007	01.01.2008	Art. 30c	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
04.12.2007	01.01.2008	Art. 31a	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
04.12.2007	01.01.2008	Art. 67a	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
03.02.2009	01.01.2009	Art. 25 Abs. 3	aufgehoben	1101 / Abl. 2009, S. 157
03.02.2009	01.01.2009	Art. 25 Abs. 4	eingefügt	1101 / Abl. 2009, S. 157
26.05.2009	26.05.2009	Art. 31 Abs. 2	eingefügt	1113 / Abl. 2009, S. 716
08.12.2009	01.01.2010	Art. 9a	eingefügt	1124 / Abl. 2009, S. 1638
08.12.2009	01.01.2010	Art. 11a	eingefügt	1124 / Abl. 2009, S. 1638
08.12.2009	01.01.2010	Art. 25 Abs. 4	aufgehoben	1124 / Abl.

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
				2009, S. 1638
08.12.2009	01.01.2010	Art. 52 Abs. 2	geändert	1124 / Abl. 2009, S. 1638
08.12.2009	01.01.2010	Art. 52a	eingefügt	1124 / Abl. 2009, S. 1638
08.12.2009	01.01.2010	Art. 56 Abs. 2	eingefügt	1124 / Abl. 2009, S. 1638
08.12.2009	01.01.2010	Art. 57	aufgehoben	1124 / Abl. 2009, S. 1638

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 9a	08.12.2009	01.01.2010	eingefügt	1124 / Abl. 2009, S. 1638
Art. 11 Abs. 2	04.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
Art. 11 Abs. 3	04.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
Art. 11a	08.12.2009	01.01.2010	eingefügt	1124 / Abl. 2009, S. 1638
Art. 23	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	895 / Abl. 2004, S. 1144
Art. 25 Abs. 3	03.02.2009	01.01.2009	aufgehoben	1101 / Abl. 2009, S. 157
Art. 25 Abs. 4	03.02.2009	01.01.2009	eingefügt	1101 / Abl. 2009, S. 157
Art. 25 Abs. 4	08.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	1124 / Abl. 2009, S. 1638
Art. 29	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	895 / Abl. 2004, S. 1144
Art. 30	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	895 / Abl. 2004, S. 1144
Art. 30a	04.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
Art. 30b	04.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
Art. 30c	04.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
Art. 31 Abs. 2	26.05.2009	26.05.2009	eingefügt	1113 / Abl. 2009, S. 716
Art. 31a	04.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305
Art. 43 Abs. 4	21.12.2004	01.01.2005	eingefügt	895 / Abl. 2004, S. 1144
Art. 44	19.12.2000	01.01.2001	totalrevidiert	744 / Abl. 2000, S. 952
Art. 52 Abs. 1	21.12.2004	01.01.2005	geändert	895 / Abl. 2004, S. 1144
Art. 52 Abs. 2	08.12.2009	01.01.2010	geändert	1124 / Abl. 2009, S. 1638
Art. 52 Abs. 3	21.12.2004	01.01.2005	aufgehoben	895 / Abl. 2004, S. 1144
Art. 52a	08.12.2009	01.01.2010	eingefügt	1124 / Abl. 2009, S. 1638
Art. 56 Abs. 2	08.12.2009	01.01.2010	eingefügt	1124 / Abl.

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
				2009, S. 1638
Art. 57	08.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	1124 / Abl. 2009, S. 1638
Art. 62	19.12.2000	01.01.2001	totalrevidiert	744 / Abl. 2000, S. 952
Art. 63	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	895 / Abl. 2004, S. 1144
Art. 67a	04.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1047 / Abl. 2007, S. 1305